

§. 20.

Es wurde sodann die Abtheilung der Antiquitates besprochen und dabei festgestellt, daß sich zur Zeit über den Umfang derselben und über die Unterabtheilungen keine genaue Bestimmung aufzustellen lassen. Es erklärte Herr Dümmeler, welcher zum Leiter der Abtheilung allseitig in Aussicht genommen wurde, daß er die Leitung dieser Abtheilung - aller Dinge unter dem Vorbehalt der näheren Bestimmung davon Umfangs - zu übernehmen bereit sei, in dessen zur sofortigen Unterbreitung auch nicht in der Lage sei. Unter diesen Umständen wurde mit Rücksicht auf diesen späteren Inhalt das ganze Dümmeler in die Stellung des Abtheilungsleiters nur der jetzigen Bedarfs abhand genommen.

§. 21

Bezüglich der Mit- und Hülfarbeiten wurde auf Maßgaben des § 12 und 13 des Statuts bestimmt, daß ein solcher Arbeiter nur unter Vorbehalt nicht zügeliger Jüngling eingestellt und daß ihm, wenn er seine ganze Arbeitskraft der Arbeit für die Monumenta widmet, ein Jahresgehalt von mindestens 1500 Reichsmark gemüßet werden soll. Dasselbe kann je nach den Leistungen und je nach den Erfüllnissen des Bedarfs des Mit- und Hülfarbeiters durch den Abtheilungsleiter bis zu einem Maximum von 2400 Reichsmark aufsteigend werden. Gegen Bezug eines davorliegenden Jahresgehalts magzuletzt der betheiligte Mit- und Hülfarbeiter auf Honorar für die Drucklegung der nunmehr in dieser Stellung gefestigten Arbeiten.